

AMTSBLATT

Nr. 05/2019

Ausgegeben am 01.02.2019

Seite 027



Inhalt:

1.

Bekanntmachung des Zweckverbandes „Industriepark A61/GVZ Koblenz“ zur 3. Änderung des Bebauungsplanes „Industriepark A 61, Teilabschnitt 1 und 2“
Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 13 BauGB und Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs.2 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlichen Belange nach § 4 Abs.2 BauGB und der Auslegungsfrist

Seite 028 - 030

2.

Bekanntmachung der Tagesordnung einer öffentlichen Sitzung des Beirates für Migration und Integration des Landkreises Mayen-Koblenz am 07.02.2019

Seite 031

■ Herausgegeben und gedruckt von der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz

■ Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf

■ Bezugsquelle:
Vorzimmer Landrat, Telefon 0261/108-214 oder kostenloses Download unter www.kvmyk.de



Wir bitten die Bekanntmachungen, soweit sie Ihren Bereich betreffen, der Bevölkerung in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben.

Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes „Industriepark A61/GVZ Koblenz“

3. Änderung des Bebauungsplanes „Industriepark A 61, Teilabschnitt 1 und 2“ Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 13 BauGB und Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs.2 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlichen Belange nach § 4 Abs.2 BauGB

Der Bebauungsplan „Industriepark A61 Teilabschnitt 1 und 2“ soll in untergeordneten Teilflächen und hinsichtlich der textlichen Festsetzungen geändert werden. Das Plangebiet liegt an der Autobahnauffahrt Koblenz/Metternich unmittelbar am Knoten A61/A48 (siehe beigefügter Übersichtsplan). In der Verbandsversammlung am 12.09.2018 wurde der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs.1 BauGB zur 3. Änderung gefasst.

Gegenstand der Änderung ist:

- 1.) Die Änderung der Lage der öffentlichen Straßenführung zum geplanten Baugrundstück Nr. „7c“ hinter der „Mittelrheinstr.“ innerhalb des Baugebietes „Industriepark A61, 1. und 2. Teilabschnitt“.
- 2.) Zulässigkeit der Höhe von Einfriedungen unmittelbar an der Straßengrenze.
- 3.) Angleichung der Festsetzungen an den Vollzug des Abbaus der 220 kV-Freileitung innerhalb des Plangebietes.

Von der Änderung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Es wird deshalb das **vereinfachte Änderungsverfahren nach § 13 BauGB** angewandt.

Die Zulässigkeit von Vorhaben, die eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesgesetz unterliegen, wird nicht vorbereitet oder begründet. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter bestehen nicht.

Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs.1 BauGB und § 4 Abs.1 BauGB wird gem. § 13 Abs.2 BauGB abgesehen. Die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit erfolgt gem. § 3 Abs.2 BauGB in Form einer **öffentlichen Auslegung** der Bestandteile des Änderungsbebauungsplanentwurfes (Planzeichnung, textliche Festsetzungen und Begründung).

Gleichzeitig werden die von der Änderung berührten **Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange** gem. § 4 Abs.2 BauGB **bis zum 15.03.2019** um eine Stellungnahme zu der Planänderung gebeten.

Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs.4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs.2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs.5 Satz 3 und § 10 Abs.4 BauGB abgesehen. § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Die öffentliche Auslegung erfolgt von

Mittwoch, 13.02.2019

bis Freitag, 15.03.2019 (jeweils einschließlich)

während der Dienstzeit bei der **Geschäftsstelle des Zweckverbandes „Industriepark A61/GVZ Koblenz“ mit Sitz in der** Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, 3. Obergeschoss, Raum 311, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz

montags - donnerstags: 08:30 Uhr – 12:00 Uhr und 14:00 Uhr – 16:00 Uhr
sowie freitags: 08:30 Uhr – 13:00 Uhr.

Während der Öffentlichkeitsbeteiligung können zu der Planung Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes A61/GVZ Koblenz vorgebracht werden. Auf Verlangen werden die Ziele und Zwecke der Änderungsplanung erörtert.

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht recht-zeitig abgegeben worden sind, können gemäß § 4a Abs.6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben, sofern der Träger der Bauleitplanung deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Recht-mäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die von dem Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Gleichzeitig können die Planunterlagen nach Vereinbarung auch bei folgenden Stellen eingesehen werden:

Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm

2. Stock, Zimmer 303

Kärlicher Str. 4

56575 Weißenthurm

Tel.: 02637/913-303

VERBANDSGEMEINDEVERWALTUNG RHEIN-MOSEL

Verwaltungsstelle Rhens

Zimmer 105

Am Viehtor 2

56321 Rhens

02607/49-323

Koblenz, den 23.01.2019

gez. Landrat Dr. Alexander Saftig
-Verbandsvorsteher-



Bekanntmachung

Am Donnerstag, 07.02.2019, 16:30 Uhr, findet im Raum AP 07, Außenparterre, Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz, eine öffentliche Sitzung des Beirates für Migration und Integration des Landkreises Mayen-Koblenz statt.

T A G E S O R D N U N G

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
2. Vorbereitung Frühjahrsempfang
3. Vorstellung und Entscheidung über Anträge auf finanzielle Förderung
4. Verschiedenes

Koblenz, 30.01.2019

gez. Zeynep Begen
Vorsitzende des Beirates für Migration und Integration